



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Ute Eiling-Hütig, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Bachhuber, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Harald Kühn, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU,**

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann und Fraktion (FDP)

Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung praxisgerecht umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Neufassung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) vom 31.07.2018 und die damit einhergehende Aufstockung der Haushaltsmittel hat wichtige Impulse für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer vielfältigen und flächendeckenden Erwachsenenbildung gegeben. Mit Beschluss vom 11.07.2018 (Ds. 17/22966) hatte der Landtag einstimmig eine möglichst niederschwellige und praxisgerechte Umsetzung gefordert. Dennoch sind bei den Trägern und Einrichtungen verschiedene Probleme aufgetaucht, die zu bürokratischem Aufwand und komplizierten Anpassungen führen. Der Landtag begrüßt deshalb, dass die Staatsregierung die Problematik schnell erkannt und die Verwaltungsvorschriften aus eigener Initiative überarbeitet hat, die sich aktuell im Prozess der Abstimmung befinden. Der Landtag bittet, im Abstimmungsprozess mit den beteiligten staatlichen Stellen auf eine schnelle Veröffentlichung und Rückwirkung zum 01.01.2021 hinzuwirken. In den neuen Verwaltungsvorschriften ist von Seiten des Landtags insbesondere auf folgende Regelungstatbestände Wert zu legen:

- Zur Erfüllung des Mindestarbeitsumfangs in Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BayEbFöG sollen bei inhaltlich und organisatorisch nahestehenden Organisationen, die über

eine gemeinsame Qualitätssicherung, Mitarbeiterfortbildung und thematische Kooperation verfügen, Zahl und Umfang der Teilnehmersstunden, der Teilnehmer, Veranstaltungen und Stoffgebiete zusammengerechnet werden. Gleichzeitig soll es Einrichtungen in ländlichen, strukturschwachen Regionen bzw. mit spezifischem Zielpublikum oder eigenem Aufgabenschwerpunkt ermöglicht werden, nur drei der vier maßgeblichen Kriterien des Mindestarbeitsumfangs zu erfüllen, damit auch sie weiterhin zur pluralen Bildungslandschaft in Bayern ihren spezifischen Beitrag leisten können.

- Aufgrund der Erfahrungen in der Coronapandemie sind bei Angeboten des Online-Lernens die bisher verpflichtenden Präsenzanteile von mindestens 25 Prozent zu streichen und durch methodische Vorgaben zu ersetzen.
- Die komplizierte und praxisferne Vorschrift zu den Kooperationsmodellen (Tz. 2.1.2.2.3.1.) wird gestrichen. Vereinbarungen sind anhand des BayEbFöG im Einzelfall zu beurteilen.
- Die Berücksichtigungsfähigkeit von Veranstaltungen soll nach positiven Kriterien erfolgen und die bisherige Ausschlussliste ersetzen.

Begründung:

Die Erfahrung in der praktischen Umsetzung hat gezeigt, dass es der aktuellen Verwaltungsvorschrift an mehreren Stellen an Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Einheitlichkeit fehlt. Die Praxistauglichkeit zur Umsetzung der Förderziele des BayEbFöG steht damit in Frage und es besteht dringender Handlungsbedarf. Bei der Berücksichtigungsfähigkeit von Bildungsveranstaltungen braucht es einen Rahmen mit den zentralen Kriterien, der gleichzeitig Spielräume hinsichtlich konkreter Inhalte und Formate ermöglicht. Bei der Erfassung der Veranstaltung, der Teilnehmer und der Doppelstunden sollen die bürokratischen Anforderungen möglichst gering gehalten werden.

Die bisher über das BayEbFöG geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind in Bayern vielfältig aufgestellt. Gleichzeitig sind sie teilweise je nach ihren thematischen Schwerpunkten organisatorisch, inhaltlich oder personell miteinander verbunden. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, die erbrachten Leistungen im Sinne des BayEbFöG zur Erfüllung des Mindestarbeitsumfangs zusammenzurechnen. Die Verwaltungsvorschriften müssen auch genügend Offenheit für neue Entwicklungen, z. B. bei Online-Angeboten, haben. Deshalb sollen bei der Berücksichtigungsfähigkeit von Veranstaltungen das Lernziel, die Anleitung durch Dozenten und der öffentliche Zugang Hauptkriterien sein.